

S a t z u n g

des

Tennis - Club Eggenstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am .29.Nov..1969 gegründete Club führt den Namen

"Tennis - Club Eggenstein e.V."

Er hat seinen Sitz in Eggenstein (Kreis Karlsruhe) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennis Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbands Nord.

§ 2

Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein bezweckt die Förderung des Tennissports durch dessen planmäßige Pflege und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder und deren Rechte

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Jugendlichen

- ad a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung setzt besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport voraus. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, aber nicht dessen Pflichten.
- ad b) Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und haben die aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- ad c) Die passiven Mitglieder haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Vom Spielbetrieb sind sie jedoch ausgeschlossen.
- ad d) Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder anderen Bestimmungen nichts anderes gesagt ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme die Vorstandschaft durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen entscheidet und durch Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages erworben.

Dem Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muß die schriftliche Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter beigelegt sein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erklärt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen oder Disziplinarmaßnahmen, wie Spielsperre oder Geldbuße verhängen.

Wegen Verletzung der Pflicht zur Zahlung der Beiträge kann nur ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Der Vorstandsbeschuß zum Ausschluß eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Bei einem vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Datum der schriftlichen Ausschlußerklärung an gerechnet, beim Disziplinarausschuß des Clubs Berufung gegen einen Ausschluß einzulegen. Diese Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Disziplinarausschuß ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen, vom Datum der Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes an gerechnet, einen Beschluß herbeizuführen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, vor Abstimmung des Disziplinarausschusses über seinen endgültigen Ausschluß mündlich gehört zu werden.

Eine weitere Berufung gegen den Beschluß des Disziplinarausschusses, sowie die Anrufung der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge

Der Club erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, sowie einen Jahres - Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der einzelnen Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Aufnahme fällig; der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Zahlung der Beiträge auf eine angemessene Dauer stunden oder Zahlung in Raten bewilligen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- I. Vorsitzenden
- II. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei können mit Ausnahme des I. und des II. Vorsitzenden auf eine Person bis zu 2 Ämter vereinigt werden.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Clubs zu führen und alle Angelegenheiten zu erledigen, deren Regelung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Bei der Beschlußfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können durch Vorstandsbeschluß erstattet werden.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Beiträge, Aufnahmegebühren und Spenden werden nicht zurückbezahlt.

§ 9

Vorsitzende

Der erste Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes ist er zur Einberufung verpflichtet. Im Falle der Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

Die Clubführung liegt in den Händen des ersten und zweiten Vorsitzenden.

§ 10

Kassier

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederkartei und erledigt den Einzug der Beiträge und die Zahlung der Ausgaben.

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier Buch zu führen.

Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen sein. Der Kassier ist ermächtigt zur Zahlung laufender Ausgaben.

Sofern der Kassier einer Ausgabe widerspricht, kann sie nur geleistet werden, wenn alle übrigen Vorstandsmitglieder der Ausgabe zustimmen.

§ 11

Schriftführer

Der Schriftführer führt die Akten, den Schriftwechsel und fertigt Niederschriften der Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Sportwart

Der Sportwart regelt den Spielbetrieb und überwacht die Erhaltung der Bespielbarkeit der Plätze. Sofern er die Plätze für unbespielbar hält, darf nur gespielt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Plätze für bespielbar halten.

Sofern weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hat der Platzwart über die Bespielbarkeit der Plätze zu entscheiden.

§ 13

Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen, innerhalb des Vorstandes, ihnen durch die Mitgliederversammlung zugewiesene, bestimmte Aufgaben. Ihre Anzahl bestimmt sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Innerhalb von ~~12~~ 2 Wochen nach Schluß jedes Geschäftsjah-

res findet die ordentliche Mitgliederversammlung als sog. Generalversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Der Vorstand kann auf die gleiche Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn der vierte Teil der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, dessen Mitglieder sie jederzeit abberufen kann, bindend.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge mit der Vertrauensfrage zu verbinden.

Bei Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Abstimmungsart

Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

§ 17

Gastspieler

Gastspieler sind gegen Zahlung eines Gastspielbeitrages

zugelassen, sofern die Spielmöglichkeit für Clubmitglieder dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 18

Kassenführung

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von einem Jahr ein nicht dem Vorstand angehörendes Clubmitglied zum Kassenprüfer. Dieser hat die Kassenführung des Clubs laufend zu überwachen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Generalversammlung zu berichten.

Wenn die Überwachung zu Beanstandungen Anlaß gibt, muß der Vorstand auf Verlangen des Kassenprüfers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19

Haftung des Vereins

Für die auf den Platz oder zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände wie Kleidungsstücke, Sportgeräte, Wertsachen oder Geldbeträge haftet der Club nicht.

Im übrigen haftet der Club für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen etwaiger von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

§ 20

Disziplinarausschuß

Der Disziplinarausschuß besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Disziplinarausschuß ist letzte Berufungsinstanz für alle vom Vorstand verhängten disziplinarischen Maßnahmen.

Bei Ausschluß eines Mitgliedes gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

Alle Abstimungen des Disziplinarausschusses haben geheim zu erfolgen.

§ 21

Auflösung des Clubs

Der Club kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22

Schicksal des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Eggenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen ist Gerichtsstand Karlsruhe.

Eggenstein 29. 11. 63

H. Lang ✓	K. H. Glöckel ✓	<i>[Signature]</i> ✓
G. Wolf ✓	A. Stamm ✓	<i>[Signature]</i> ✓
H. K. K. ✓	<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓
<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓
<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓
<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓
<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓	<i>[Signature]</i> ✓